

Noch mehr Lebendspenden?

Aufforderung an die Bundesregierung in liberalem Antrag

Organspenden von gesunden Menschen sind nicht ohne Risiko und hierzulande nur in Ausnahmefällen zulässig. Die FDP will das geändert sehen – und zwar weitgehend.

Die Liberalen haben die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der »die Möglichkeiten der Lebendspende rechtlich erleichtert«. Was die FDP-Fraktion genau will, steht in ihrem Antrag vom 9. November. Bisher erlaubt das Transplantationsgesetz (TPG) Lebendspenden von Nieren und Leberstücken nur, wenn sich Spender und Empfänger persönlich besonders nahestehen; in der Regel, aber nicht immer, gilt das für Eheleute, Lebenspartner, Kinder, Eltern, Freunde, Verwandte. Diese Beschränkung, die vor allem Organhandel ausschließen soll, wollen die Liberalen nun abgeschafft sehen.

Nieren tauschen

Zum einen befürworten sie so genannte Überkreuzspenden zwischen Paaren, die vorher keine Beziehung zueinander hatten. In der Praxis geht das zum Beispiel so: Eine gesunde Frau lässt sich eine Niere entnehmen, um sie einem dialysepflichtigen Mann einpflanzen zu lassen, der ihr zuvor kaum bekannt war, aber dieselbe Blutgruppe hat wie sie. Im Gegenzug spendet die Gattin des Organempfängers eine Niere an den ebenfalls kranken Partner der Spenderin. Möglich wurde der Kontakt, weil systematisch nach OrgangeberInnen mit passender Blutgruppe gesucht wurde.

Eine weitere Option, die nach geltendem Recht unzulässig ist, sieht die FDP in der »altru-

istischen Spende« zugunsten Unbekannter. Dies bedeute, dass sich ein Gesunder »ohne finanziellen Vorteil« zu einer Organspende entschließe, »um unmittelbare Gefahren für das Leben des Empfängers abzuwenden« – motiviert etwa durch Medienberichte über einen schwer Erkrankten. Außerdem, so die dritte Variante, will die FDP die anonyme Lebendspende in einen »Organpool« zulassen; auch in diesem Fall hätten Empfänger und Geber keinerlei Beziehung zueinander.

Für ein zentrales »Problem« halten es die Liberalen, dass Lebendspenden gemäß TPG nur ausnahmsweise zulässig sind, wenn nämlich kein passendes Organ eines »Hirntoten« zur Verfügung steht. Dieses »Subsidiaritätsprinzip« wollen die Liberalen nun »ersatzlos« gestrichen sehen – und damit Organentnahmen bei »Hirntoten« und Gesunden praktisch gleichstellen.

Was die übrigen Fraktionen im Bundestag von solchen rechtlichen Ausweitungen halten, wird sich wohl im kommenden Jahr zeigen. Spontan reagiert hat die Interessengemeinschaft Nierenlebendspende. Der Verein, der – basierend auf Erfahrungen von Mitgliedern – über gesundheitliche Risiken von Lebendspenden informiert, kritisiert besonders diese Darstellung im Antrag: »Bei beiden Organen«, schreibt die FDP-Fraktion, »ist es möglich, dass der Spender auch mit einer Niere bzw. einem Teil seiner Leber beschwerdefrei oder nur mit geringen Einschränkungen weiterlebt.« Das hält der Betroffenenverein für eine Verharmlosung und stellt klar: »Die FDP akzeptiert gesundheitliche Einschränkungen nach Organlebendspende. Wir sagen: Inakzeptabel!« Laut Interessengemeinschaft, deren Vorsitzender einer der beiden Kläger im aktuellen Arzthaftungs-Verfahren beim BGH ist (→ *Randbemerkung*), hätten viele Nierenspenden »Krankheitssymptome wie chronische Müdigkeit, kognitive Einschränkungen und sogar chronisch dauerhafte Erschöpfung«.

Merkwürdiges Zahlenverhältnis

Genau anschauen sollten sich PolitikerInnen und interessierte Öffentlichkeit auch mal die Zahlen der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO): Im Jahr 2017 entnahmen Transplantateure laut DSO hierzulande 2.594 Organe von 797 »Hirntoten« – und im selben Zeitraum wurden 618 Transplantationen mit Organen lebender SpenderInnen registriert. Also wäre zu hinterfragen und zu prüfen: Wie lässt sich ein so hoher Anteil von Lebendspenden rechtfertigen, die ja eigentlich nur ausnahmsweise vorzunehmen sind?

Klaus-Peter Görlitzer

Entscheidung im Januar

Müssen ÄrztInnen Schadensersatz leisten, wenn sie einen lebenden Organspender nicht korrekt über mögliche gesundheitliche Risiken aufgeklärt haben? Können Sie sich auf ein juristisches Hintertürchen, genannt »hypothetische Einwilligung«, berufen? Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) über diese heiklen Fragen steht noch aus, am 13. November wurde aber schon mal mündlich in Karlsruhe verhandelt. Es geht um zwei Nierenlebendspenden, ausgeführt am Uniklinikum Essen (→ *BIOSKOP* Nr. 83). Die Gerichte der Vorinstanzen hatten zwar festgestellt, dass beide KlägerInnen vor der Explantation nur mangelhaft aufgeklärt wurden und inzwischen an erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen leiden. Nach Eindruck des Oberlandesgerichts Hamm hätten die KlägerInnen aber auch dann Nieren für ihre Angehörigen gespendet, wenn MedizinerInnen die Risiken korrekt dargestellt hätten. Das Uniklinikum könne somit von einer »hypothetischen Einwilligung« ausgehen, weshalb es weder haftenden noch Schmerzensgeld zahlen müsse. Der Anwalt der Kläger argumentierte beim BGH, dass eine »hypothetische Einwilligung« bei der Lebendorganspende gar nicht zulässig sei. Zumal das Transplantationsgesetz ja gerade verlange, dass Organspender und -empfänger sich emotional nahestehen müssen. Was der VI. Zivilsenat des BGH richtig findet, war am 13. November noch nicht zu erkennen. Seine Entscheidung soll nun am 29. Januar in Karlsruhe verkündet werden. Das Urteil dürfte wegweisend werden für das Vertrauen in Transplantationsmedizin und Lebendorganspenden.

»Organspende« und Widerspruch heißt unser Online-Dossier auf www.bioskop-forum.de, das sich mit kritischen Beiträgen und Hintergrundinfos in die Reformdiskussion um das Transplantationsgesetz einmischt. Wir appellieren an die Politik, auf die Agenda zu setzen, was fragwürdig ist: das »Hirntod«-Konzept, die Zuteilung von Organen, fremdbestimmte Organentnahmen, intransparente Strukturen im Transplantationswesen, Probleme bei der »Lebendorganspende«, Aufklärung über Risiken inklusive. Und, nicht zuletzt: Regelverstöße und ihre Ursachen.

Aktuelle Infos verbreiten wir laufend via Twitter. Interesse? Surfen Sie einfach hin: <https://twitter.com/newsbioskop>